

## Protokoll Kollektivvertragsverhandlungen Caritas 2018

Die Verhandlungen haben eine Einigung über folgende Punkte erzielt:

1. Die KollV-Gehälter aller Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen werden um 2,5% erhöht (kaufmännisch gerundet auf die 2. Kommastelle). Die KollV-Zuschläge und –Zulagen, Rufbereitschaftsabgeltung sowie UGT werden ebenfalls um 2,5% erhöht. Die Erhöhung gilt ab 1.3.2018.
2. Alle ArbeitnehmerInnen, deren Dienstverhältnis am 28.2.2018 aktiv aufrecht ist, erhalten eine Einmalzahlung von EUR 40,00 brutto (für Teilzeitkräfte (relevant ist Beschäftigungsausmaß im Februar 2018) und ArbeitnehmerInnen, die nach dem 1.2.2018 eingetreten sind aliquot). Die Zahlung erfolgt spätestens mit dem März Gehaltslauf.
3. Die KollV-Gehälter der Verwendungsgruppe Va werden zusätzlich zur allgemeinen Erhöhung von 2,5% ab 1.3.2018 in jeder Gehaltsstufe um EUR 10,00 erhöht. PflegefachassistentInnen sind ab 1.3.2018 in Verwendungsgruppe Va einzustufen.
4. Das Höchstausmaß und die Höchstgrenze (§ 3 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 UrlG) für die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Urlaubsausmaßes wird von 7 auf 10 Jahre erhöht (B.2.8.). Dies gilt für Urlaubsansprüche, die ab dem 1. Jänner 2018 neu entstehen.
5. Der erste Schultag in der ersten Klasse der Volksschule von eigenen und den eigenen Kindern gleichgestellten Kindern wird als entgeltfortzahlungspflichtiger Dienstverhinderungsgrund in D.2. aufgenommen.
6. Als DGKP beschäftigte ArbeitnehmerInnen werden per 1.1.2019 von der Verwendungsgruppe IV in eine neue Verwendungsgruppe „IVa“ um- bzw eingestuft. Die Verwendungsgruppe IVa sieht in Gehaltsstufe 1 zusätzlich EUR 85,00 abfallend mit jeweils EUR 5,00 pro Gehaltsstufe gegenüber der Verwendungsstufe IV vor. Bestehende besserstellende Betriebsvereinbarungen für diese Berufsgruppe (Zulagen) werden bis dahin neu verhandelt.
7. Ein Freiwilliges Soziales Jahr, das in der Caritas geleistet wird, wird bei der Anrechnung von Vordienstzeiten dem Zivildienst gleichgestellt (B.2.4 und B.2.7).
8. Zur Berechnung von Urlaubszuschuss und Weihnachtzuschuss:  
Der Satz in E.5.1.2. „Diese Regelung gilt auch für ausbezahlte Mehrstunden.“ wird durch den Satz „Zusätzlich sind die in den letzten 5 Monaten vor dem Auszahlungsmonat durchschnittlich ausbezahlten Mehrstunden zu berücksichtigen.“ ersetzt.
9. Betriebsräte werden in Diskussionen und Überlegungen betreffend die Schulträgerentwicklung eingebunden.
10. Es wird eine Arbeitsgruppe von DienstnehmerInnen und DienstgeberInnen Vertretungen zur Verwendungsgruppenreform eingerichtet.

11. Redaktionelle Änderungen im KollV-Text:
  - a) In A.1.3. wird in lit b) der Wortteil „Ferial“ aus der Überschrift und dem Absatz gestrichen.
  - b) In F.2. wird „BMVG“ durch „BMSVG“ ersetzt und die Bezeichnung des Gesetzes auf „Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz“ angepasst.
  - c) In E.7.2. wird in der Überschrift und im Text die geographische Einschränkung auf Diözesen Salzburg und Graz-Seckau gestrichen.
  - d) In C.2.3. wird im zweiten Satz das Wort „ähnlichen“ gestrichen.
  - e) In der Lohntabelle im Anhang 2 wird das Wort „Pflegehelfer“ durch „Pflegeassistent“ ersetzt.
12. Die neue ab 1.3.2018 gültige Lohntabelle ist diesem Protokoll angeschlossen.
13. Das Verhandlungsergebnis wird am 26.2.2018 schriftlich mitgeteilt.

Wien, 26. Februar 2018

Reinhard Bödenauer

Michaela Guglberger

Gabriele Wurzer

Stefan Kraker

Edith Pfeiffer

Alexander Bodmann